



März 2017
AK Positionspapier

Vorschlag für ein Meldeverfahren für Dienstleistungen, COM(2016) 821

Wir über uns

Die Bundesarbeitskammer ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,6 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler als auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die BAK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Das AK EUROPA Büro in Brüssel wurde 1991 errichtet, um die Interessen aller Mitglieder der Bundesarbeitskammer gegenüber den Europäischen Institutionen vor Ort einzubringen.

Zur Organisation und Aufgabe der Bundesarbeitskammer in Österreich

Die Bundesarbeitskammer Österreichs bildet die Dachorganisation von neun Arbeiterkammern auf Bundesländerebene, die gemeinsam den gesetzlichen Auftrag haben, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Im Rahmen ihrer Aufgaben beraten die Arbeiterkammern ihre Mitglieder unter anderem in Fragen des Arbeitsrechts, des Konsumentenschutzes, in Sozial- und Bildungsangelegenheiten. Mehr als drei Viertel der rund 2 Millionen Beratungen jährlich betreffen arbeits-, sozial- und insolvenzrechtliche Fragestellungen. Darüber hinaus nimmt die Bundesarbeitskammer im Rahmen von legislativen Begutachtungsverfahren die Aufgabe wahr, die Positionen der ArbeitnehmerInnen und der KonsumentInnen gegenüber dem Gesetzgeber in Österreich als auch auf EU-Ebene einzubringen.

Alle österreichischen ArbeitnehmerInnen sind per Gesetz Mitglied der Arbeiterkammern. Die Mitgliedsbeiträge sind gesetzlich geregelt und betragen 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens (maximal bis zur Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung). 816.000 (ua Arbeitslose, Eltern in Karenz, Präsenz- und Zivildienstler) der rund 3,6 Millionen Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber Anspruch auf das volle AK-Leistungsangebot!

Rudi Kaske
Präsident

Christoph Klein
Direktor

Kurzzusammenfassung

Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Notifizierungs-Richtlinie greift sowohl in die Souveränität der Mitgliedstaaten ein und berührt zudem auch das demokratische Prinzip. Durch den neuen Konsultationsprozess, an dem neben der Kommission auch die Mitgliedstaaten teilnehmen können, wird der Gesetzgebungsprozess künstlich verzögert und zusätzlicher Bürokratieaufwand geschaffen.

Über eine so genannte Vorwarnung kann die Kommission verhindern, dass der Mitgliedstaat neue Regelungen in Kraft setzt. Zwar hat der Richtlinien-Entwurf keinen unmittelbaren Einfluss auf arbeitsrechtliche Bestimmungen, mittelbare Auswirkungen sind jedoch möglich.

Vor diesem Hintergrund lehnt die BAK den Richtlinienvorschlag zum Notifizierungsverfahren ab. Das bestehende Verfahren ist adäquat und ausreichend.

Die Position der AK im Einzelnen

Eingriff in die nationale Souveränität

Vorab sei festgehalten, dass der vorliegende Entwurf tief in die nationale Souveränität der Mitgliedstaaten (MS) eingreift und das demokratische Prinzip nicht unwesentlich berührt: Die MS werden in Artikel 3 verpflichtet, der Europäischen Kommission (EK) spätestens 3 Monate vor Erlass von nationalen Regelungen, die Auswirkungen auf die Niederlassung oder die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen zur Folge haben können zu notifizieren. Während dieses Notifikationsprozesses darf die Vorschrift durch den MS nicht erlassen werden.

Dies beeinträchtigt zum einen gravierend den nationalen parlamentarischen Gesetzwerdungsprozess. Neben der Praxis der Gesetzwerdung ist aber auch die Souveränität der MS betroffen. Die EK und alle anderen MS bekommen die Möglichkeit, sich direkt zu den Entwürfen zu äußern. Damit können sowohl die EK als auch die MS direkt in das nationale Gesetzesverfahren eingreifen. Der betroffene MS ist gezwungen, sich für seine nationale Gesetzgebung zu rechtfertigen.

Verzögerungen im Gesetzgebungsprozess

Der Konsultationsprozess (Artikel 5) führt zu zeitlichen Verzögerungen im einzelstaatlichen Regelungsprozess: Die EK und andere MS können sich innerhalb von zwei Monaten äußern. Anschließend hat der notifizierende MS maximal ein Monat Zeit, auf diese Bemerkungen zu antworten.

Der Eingriff in den demokratischen Prozess wird noch verstärkt, indem die EK gemäß Artikel 6 gegenüber dem notifizierenden MS eine Vorwarnung formuliert, sofern sie nach einer Bewertung der notifizierten Maßnahme Bedenken hinsichtlich deren Konformität mit der DienstleistungsRL hat. Wird eine Vorwarnung formuliert, darf der betreffende MS während drei Monaten die betreffende notifizierte Maßnahme nicht erlassen.

Laut dem Kommissions-Entwurf stellt ein Verstoß gegen Artikel 5 oder 6 einen wesentlichen und hinsichtlich seiner Folgen für Einzelne schwerwiegenden Verfahrensfehler dar. Nähere Ausführungen zur Bedeutung und zu den Folgen, die das nach sich ziehen soll, äußert die EK nicht.

Daran anschließend kann die EK nach einer Vorwarnung einen rechtlich bindenden Beschluss fassen, mit dem die Unvereinbarkeit der notifizierten Maßnahme mit der DienstleistungsRL festgestellt wird und der notifizierende Mitgliedstaat aufgefordert wird, von ihrem Erlass Abstand zu nehmen.

Mit dem Rechtsvorschlag ist ein deutlich erhöhter bürokratischer Aufwand verbunden, der im Widerspruch zum Ziel des Abbaus von Bürokratie und besserer Rechtsetzung steht.

Auswirkungen auf arbeitsrechtliche Bestimmungen

In der Dienstleistungs-RL selbst ist zwar grundsätzlich das Arbeitsrecht – dh gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen über Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, Arbeitskämpfmaßnahmen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die soziale Sicherheit und (unter Wahrung des Gemeinschaftsrechts) Tarifvertragsfreiheit sowie Arbeitskämpfmaßnahmen – nicht berührt (Artikel 1 Abs 6 und 7), jedoch sieht der RL-Entwurf Regelungen vor, die mittelbaren Einfluss auf diese Bereiche haben könnten.

So wird in Artikel 4 geregelt, welche in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG fallenden Anforderungen und Genehmigungsregelungen von der Notifizierungspflicht erfasst sind. Beispielsweise müssen Anforderungen im Sinne des Artikels 25 der Richtlinie 2006/123/EG notifiziert werden, welche die Verpflichtung vorsehen, ausschließlich eine bestimmte Tätigkeit auszuüben, oder die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung unterschiedlicher Tätigkeiten beschränken (Stichwort: reglementierte Berufe). Diese Regelung ist geeignet, österreichische einzelstaatliche Regelungen – wie etwa die Gewerbeordnung – zu berühren, die damit mittelbaren Einfluss auf die Anwendbarkeit von Kollektivverträgen haben. Der EK und den anderen MS werden hier im Rahmen des Notifizierungsprozesses Mitspracherechte eingeräumt, was aus ArbeitnehmerInnen-sicht abzulehnen ist. Insbesondere für Österreich könnte das eine Lähmung bei dringlichen sozialpolitischen Vorhaben bedeuten.

Abschließende Bewertung

Eine Änderung des Notifizierungsverfahrens wie in der vorliegenden neuen Richtlinie vorgestellt, sehen wir als unverhältnismäßig an. Zudem richtet sich der Vorschlag gegen das Subsidiaritätsprinzip und berührt das demokratische Prinzip. Mit dem Richtlinienentwurf in der vorliegenden Form ist auch mit einer Erhöhung des bürokratischen Aufwands zu rechnen. Darüber hinaus sind Auswirkungen auf arbeitsrechtliche Bestimmungen zu befürchten.

Daher lehnt die BAK den neuen Rechtsvorschlag zum Notifizierungsverfahren für Dienstleistungen ab. Das bestehende Verfahren ist adäquat und ausreichend.

Für weitere Fragen stehen Ihnen gerne

Frank Ey

T: +43 (0) 1 501 65 2768
frank.ey@akwien.at

sowie

Amir Ghoreishi

(in unserem Brüsseler Büro)
T +32 (0) 2 230 62 54
amir.ghoreishi@akeuropa.eu

zur Verfügung.

Österreichische Bundesarbeitskammer

Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien, Österreich
T +43 (0) 1 501 65-0

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU
Avenue de Cortenbergh 30
1040 Brüssel, Belgien
T +32 (0) 2 230 62 54
F +32 (0) 2 230 29 73